



# **Gemeinde Garching a.d.Alz**

Landkreis Altötting

---

## **Gebührensatzung zur Nutzung des Zusatzangebots des Offenen Ganztagsangebots an der Grundschule Garching a.d.Alz**

Vom 06. Juli 2023

Aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist und aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Garching a.d.Alz folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Garching a.d.Alz erhebt für die Nutzung des Zusatzangebots des offenen Ganztagsangebots an der Grundschule Garching a.d.Alz Gebühren auf der Grundlage dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührentatbestand**

Die Gebühren werden für 11 Monate (ausgenommen der Monat August) erhoben. Für jeden angefangenen Monat ist die jeweilige volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Zusatzangebot nicht jeden Freitag in Anspruch genommen wurde.

### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen erstmals mit der Anmeldung zum Zusatzangebot der offenen Ganztagschule. Sie enden mit dem Monat, in dem die Schülerin oder der

Schüler nach der ordnungsgemäßen Abmeldung austritt oder nach dem jeweiligen Schuljahresende.

- (2) Bei Eintritt oder Ausscheiden während eines Monats sind für diesen Monat die vollen Gebühren zu entrichten.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch bei vorübergehender Erkrankung des Kindes, während der Ferienzeiten und wenn die Einrichtung gem. § 3 Abs. 2 der Satzung über den Betrieb und die Nutzung der offenen Ganztagsbetreuung an der Grundschule Garching a.d.Alz geschlossen ist.
- (4) Die Gebühren sind jeweils am ersten des Monats zur Zahlung fällig. Hierfür ist der Gemeinde Garching a.d.Alz ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

### **§ 5 Gebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Zusatzangebots der offenen Ganztagsbetreuung sind folgende Gebühren zu entrichten:

Betreuungszeit bis 14:00 Uhr                      20,00 € je Monat

Betreuungszeit bis 16:00 Uhr                      35,00 € je Monat

- (2) Nutzen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig das Zusatzangebot der offenen Ganztagsbetreuung, so beträgt die Gebühr für das weitere Kind 50 % der Gebühr nach Abs. 1. Für eine Geschwisterermäßigung werden alle Kinder berücksichtigt, die in derselben Hauptwohnung innerhalb der Familiengemeinschaft zusammenleben und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener Kindergeld erhält. Als Geschwister gelten auch Halb- und Stiefgeschwister.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2023 in Kraft.

Garching a.d.Alz, den 06. Juli 2023  
Gemeinde Garching a.d.Alz

Maik Krieger  
Erster Bürgermeister

